

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Sappi Alfeld GmbH

GAA v. HI 024414135 / H 19-173

Mit Antrag vom 29.11.2019 beantragte die Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zellstofffabrik. Diese umfasst folgende geplante Maßnahmen:

- Modifikation der Wäsche, der Vorsortierung und der Bleiche
- Anlage zur Eindampfung der Waschwässer aus der Wäsche (ZE 10) wird in ihrer Kapazität erhöht
- Erweiterung der anaeroben Stufe der Biologischen Restabwasserkläranlage

Die Anlage fällt unter die Nr. 6.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Standort der Anlage ist Mühlenmasch 1 in 31061 Alfeld, Gemarkung: 34, Flur 103, Flurstück 1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 6.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Merkmale des Vorhabens:

Auf dem Teilbereich der bebauten Fläche der Anlage werden geringfügige Änderungen innerhalb von bestehenden Anlageteilen und im unmittelbaren Anschluss an diese vorgenommen.

Durch die baulichen Tätigkeiten wird keine zusätzliche Fläche verbraucht.

In unmittelbarer Nähe der Anlage sind Oberflächengewässer vorhanden (die Leine und Mühlengraben). Eine direkte Beeinflussung der oberirdischen Gewässer ist jedoch durch das Vorhaben ausgeschlossen. Durch die geplanten Änderungen sollen der spezifische Frischwasserbedarf und damit die Abwassermenge reduziert werden.

Durch die intensive Nutzung des Betriebsgeländes haben sich auf dem Gelände keine Biotope entwickelt. Durch das Betriebsgelände im Osten fließt ein Nebenarm der Leine, der im Bereich des Werksgeländes jedoch teilweise kanalisiert ist. Das geplante Vorhaben beansprucht jedoch keine ökologisch bedeutsamen Bodenflächen.

In Bezug auf die Landschaft wird es keine erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes geben, da sich die Änderungen an der Eindampfanlage in die bestehende Gebäude-/Anlagenstruktur und damit in ein bereits stark anthropogen überprägtes Gebiet industrieller Nutzung mit zum Teil massiven und hohen Gebäuden eingliedert.

Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Abfallerzeugung. Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Abfälle entstehen.

Durch die beantragten Maßnahmen entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Standort des Vorhabens:

Die Zellstoff- und Papierfabrik der Sappi Alfeld GmbH befindet sich am östlichen Ufer der Leine im westlichen Bereich des Stadtgebiets von Alfeld im Süden Niedersachsens.

Das Betriebsgrundstück befindet sich bereits auf einem Gewerbe- und Industriegebiet.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

In unmittelbarer Nähe der Anlage sind Oberflächengewässer vorhanden (Leine und Mühlengraben). Eine direkte Beeinflussung der oberirdischen Gewässer ist jedoch durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Belastbarkeit:

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.